

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

März 2021

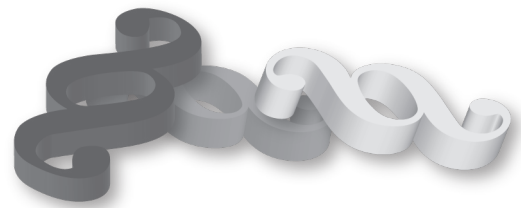


Ernst Rübke Verlag

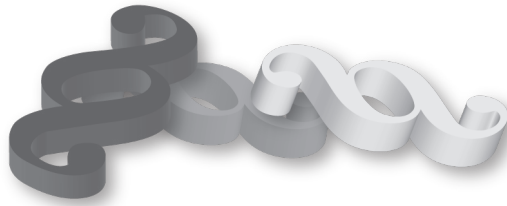
Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Steuerliche Berücksichtigung eines Home-Office während der Corona-Pandemie	Eigener Beitrag (DW20210306) EstG § 4 Abs. 5,1 Nr. 6b, 4
2.	Vereinfachung der Überbrückungshilfe III	BMWi-PM v. 19.01.2021 (DW20210319)
3.	Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten	BMF-Schreiben v. 22.12.2020 – IV A 3 (DW20210316)
4.	Steuerliche Verbesserung für Menschen mit Behinderungen	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags Drucksache 659/20 v. 06.11.2020 (DW20210206)
5.	Kaufpreisaufteilung für die Gebäude-AfA	BFH, Urt. v. 21.7.2020 – IX R 26/19 (DW20210313)
6.	Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Gesellschaftern konkretisiert	Deutsche Rentenversicherung Summa Summarum 4/2020 S. 14–16 (DW20210315)
7.	Wegfall der Steuerbefreiung nach Erbfall ohne zwingende Gründe für Aufgabe der Selbstnutzung	FG Düsseldorf, Urt. v. 8.1.2020 – 4 K 3120/18 BFH, Revisionsverfahren – II R 18/20 (DW20210302)
8.	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert	BMJV-PM v. 20.1.2021 (DW20210321)



1. Gesetz zur digitalen Rentenübersicht auf dem Weg

Das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) wurde am 19.11.2020 im Bundestag beschlossen. Das Gesetz regelt u. a. die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation. Erst eine Zusammenfassung aller Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge lässt im komplexen Drei-Säulen-System der Altersvorsorge in Deutschland die individuelle Absicherung im Alter erkennen.

Die Digitale Rentenübersicht soll einen Gesamtüberblick der erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüche geben und die Mitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen nutzerfreundlich und übersichtlich zusammenstellen, damit möglicher Handlungsbedarf erkannt und Altersvorsorgeentscheidungen getroffen werden können.

Die Übersicht kann ausschließlich über ein elektronisches Portal abgerufen werden. Die Nutzung ist für die Bürgerinnen und Bürger freiwillig. Die Regelungen zur Digitalen Rentenübersicht sollen im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. 21 Monate später soll die erste Betriebsphase mit freiwillig teilnehmenden Vorsorgeeinrichtungen starten.

Quelle: Summa Summarum 4-2020-Beitrag-1 (Z20210304)

2. Einkünfte einer Steuerberatungsgesellschaft als GmbH & Co. KG

Das FG Düsseldorf entschied im Verfahren vom 26.11.2020, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gewerbliche Einkünfte erzielt.

Das Verfahren gründete auf eine Einkünftequalifizierung einer GmbH & Co. KG, die ihre Einkünfte als solche aus freiberuf-

licher Tätigkeit einordnete. Beteiligt an der Gesellschaft waren ein Steuerberater als Kommanditist und ein weiterer Steuerberater sowie eine Steuerberatungsgesellschaft mbH als Komplementäre. Die Komplementäre waren als Geschäftsführer der GmbH & Co. KG eingesetzt. Einer der Steuerberater war darüber hinaus als Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH eingesetzt, die weder am Gewinn noch am Verlust der GmbH & Co. KG beteiligt war.

Das FG begründete seine Entscheidung, dass die Gesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt damit, dass nicht alle Gesellschafter der GmbH & Co. KG Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen. So seien die Einkünfte der Steuerberatungsgesellschaft mbH, die als Komplementär dient, als gewerblich anzusehen. Das Finanzgericht führte aus, dass die Beteiligung der Steuerberatungsgesellschaft so zu behandeln sei wie die Beteiligung eines Berufsfremden. Dass der einzige Gesellschafter der GmbH im verhandelten Fall ein Steuerberater war, sei unerheblich, schloss das Gericht. Eine Revision ist allerdings beim BFH anhängig.

FG Düsseldorf, Urteil v. 26.11.2020, 9 K 2236/18 F | BFH-Revision VIII R 31/20 (Z20210402)

3. Sanktionsaussetzung für verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses 2019

Das Bundesamt für Justiz hat eine Sanktionsaussetzung für die verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses 2019 verkündet. Das Bundesamt teilte am 15.12.2020 mit, dass angesichts der andauernden Corona-Pandemie die Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens vor dem 1.3.2021 unterbleiben soll. Dies betrifft Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 am 31.12.2020 endete. Es handelt sich dabei explizit nicht um eine Verlängerung der Offenlegungsfrist. Diese bleibt bei 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag. Allerdings wird die Einhaltung der Frist für die konkret benannten Fälle und Zeiträume nicht von der Justiz sanktioniert. BfJ-Mitteilung v. 15.12.2020 (Z20210301)